

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

und

Nexis GmbH
Rudolf-Vogt-Straße 6
93053 Regensburg
Deutschland

- im Folgenden „**die Parteien**“ genannt

1 Zweck dieser Vereinbarung

- (1) Die Parteien werden füreinander oder für Kunden oder Geschäftspartner der Parteien Leistungen erbringen. In dem Zusammenhang ist es nicht ausgeschlossen, dass die Parteien Kenntnis von personenbezogenen Daten oder Informationen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei erhält.
- (2) Mit dieser Vereinbarung werden die Parteien zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten und Informationen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der Vorgaben im Rahmen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichtet.
- (3) Soweit erforderlich, werden die Parteien ergänzende Vereinbarungen abschließen. Dies gilt insbesondere für ergänzende Vereinbarungen, die nach den geltenden Datenschutzbestimmungen für den Schutz von personenbezogenen Daten erforderlich sein können.

2 Definition von vertraulichen Informationen

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen, die eine der Parteien von der jeweils anderen Partei in Schriftform, Textform, mündlich, elektronisch oder in Form von digital verkörperten Informationen erhalten hat, wobei unerheblich ist, auf welchem Trägermedium die vertraulichen Informationen verkörpert sind. Dies beinhaltet insbesondere

- sämtliche Inhalte dieser Vertraulichkeitsvereinbarung,
- personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- Angaben zu Angeboten, Preisen, Kunden, Kooperationspartnern, Vertragspartnern, Beschäftigten,
- wirtschaftliche Informationen,
- wissenschaftliche Informationen,
- Informationen zu Produkten, Waren oder Dienstleistungen, die die jeweils andere Partei herstellt oder herstellen lässt,
- Informationen zu Entwicklung und Forschung,
- Informationen zu gewerblichen Schutzrechten,
- Informationen zu Urheberrechten und
- Informationen, die als „vertraulich“, „geheim“, „confidential“ oder in ähnlicher Weise gekennzeichnet sind.

3 Allgemeine Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen gemäß Abschnitt 2 dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei an nicht am vorliegenden Vertrag beteiligte Personen (Dritte) weiterzugeben oder diese Informationen Dritten zugänglich zu machen. Die Zustimmung der jeweils anderen Partei bedarf der Textform.
- (2) Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen nur verwenden, soweit dies für die Durchführung ihrer Leistungen für die jeweils andere Partei erforderlich ist.
- (3) Die Parteien sind autorisiert, die vertraulichen Informationen ihren Mitarbeitern zu offenbaren, soweit dies für den Zweck, zu dem die vertraulichen Informationen erteilt werden, zwingend erforderlich ist und soweit diese Mitarbeiter ihrerseits in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet wurden, wie es in dieser Vereinbarung geregelt ist. Die Parteien werden auf Aufforderung Kopien der entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarungen mit ihren Mitarbeitern vorlegen.
- (4) Den Parteien ist es untersagt, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. "Reverse Engineering" sind dabei sämtliche Handlungen,

einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen. Sind solche Handlungen für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen für die jeweils andere Partei erforderlich, sind die Ergebnisse gleichwohl geheim zu halten und vertraulich zu behandeln.

4 Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht bzw. nicht mehr für solche Informationen einer Partei, für die die jeweils andere Partei nachweisen kann, dass

- die Information zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die Partei der jeweils anderen Partei bereits bekannt ist oder
- die jeweils andere Partei die Information nach der Offenlegung durch die Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht erlangt hat oder
- die Information zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt ist oder nach Offenlegung allgemein bekannt wird oder
- die jeweils andere Partei aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet ist. In diesem Fall hat die jeweils andere Partei die Partei – soweit zulässig – über die beabsichtigte Weitergabe vorab in Textform zu informieren und die gesetzlich zulässigen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus wird die jeweils andere Partei im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, bei den vertraulichen Informationen um Geschäftsgeheimnisse handelt, und darauf hinwirken, dass von den Maßgaben der §§ 16 ff. des GeschGehG Gebrauch gemacht wird.

5 Einbindung von Dritten

- (1) Die Einbindung von Dritten durch eine Partei, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für die Partei, personenbezogene Daten verarbeiten, ist nur zulässig, wenn dies unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 28 DSGVO erfolgt.
- (2) Die Einbindung von Dritten durch eine Partei ist der jeweils anderen Partei vorab in Textform mitzuteilen.
- (3) Dritte sind von der beauftragenden Partei zur Einhaltung sämtlicher in dieser Vereinbarung genannten Pflichten ihrerseits vertraglich in Schriftform zu verpflichten.
- (4) Die Parteien verpflichten sich, bei der Einbindung von Dritten diesen nur die Informationen zugänglich zu machen, die für die Erfüllung der beauftragten Leistungen benötigt werden.

6 Schutzmaßnahmen und Hinweis auf § 23 GeschGehG

- (1) Um die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen zu gewährleisten, verpflichten sich die Parteien,
 - die vertraulichen Informationen sicher aufzubewahren, um sie gegen Diebstahl und unbefugten Zugang zu schützen;
 - die vertraulichen Informationen nicht auf einem Computer oder elektronischen Informationssystem in einer Weise zu verwenden, zu reproduzieren, zu verarbeiten oder zu speichern, die unbefugten Dritten den Zugriff ermöglicht;
 - der jeweils anderen Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung eines tatsächlichen oder drohenden unbefugten Gebrauchs oder einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Offenlegung von vertraulichen Informationen zu unterrichten und alle angemessenen

Maßnahmen zu ergreifen, um - gegebenenfalls mit Unterstützung des der anderen Partei - einen solchen Gebrauch oder eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beenden.

- (2) Den Parteien ist bekannt, dass die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nach § 23 GeschGehG strafbar ist.

7 Vertragsstrafe und Haftung

- (1) Für jeden Fall einer zurechenbaren Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung kann die geschädigte Partei von der jeweils anderen Partei die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, die die geschädigte Partei nach billigem Ermessen festlegen darf und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen, wobei die Vertragsstrafe den Mindestschaden darstellt.
- (2) Unbeschadet der vereinbarten Vertragsstrafe gilt: Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei alle nachgewiesenen Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus einer wenigstens fahrlässigen Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ergeben. Eine fahrlässige Verletzung der vorliegenden Vertraulichkeitsvereinbarung liegt vor, wenn eine Partei den Nachweis führen kann, dass vertrauliche Informationen einer Partei an Dritte gelangt sind. Das Recht der jeweils anderen Partei den Gegenbeweis zu führen besteht.
- (3) Die Parteien haften im gleichen Maße für ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie ihrer Verrichtungsgehilfen. Die Berechtigung zur Führung des Entlastungsbeweises gemäß §831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen. Sie haben demnach für von ihnen beauftragte Dritte in vollem Maße einzustehen.
- (4) Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine schuldhafte Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung durch Personen, denen eine Partei Zugang zu den Informationen gestattet oder ermöglicht hat, jedoch nur, falls sich diese Personen nicht selbst vorsätzlich Zugang zu diesen Informationen verschafft haben.

8 Keine Einräumung oder Übertragung von Rechten und keine Mängelhaftung

- (1) Der Inhalt dieser Vereinbarung kann nicht als Einräumung oder Übertragung irgendwelcher Rechte zugunsten der jeweils anderen Partei mittels Lizenz oder auf sonstige Weise in Bezug auf jegliche Patentrechte, Urheberrechte, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder andere gewerbliche Schutzrechte ausgelegt werden, noch räumt diese Vereinbarung der jeweils anderen Partei Rechte im Hinblick auf die vertraulichen Informationen ein, mit Ausnahme der Nutzung der vertraulichen Informationen wie in dieser Vereinbarung geregelt. Die Parteien sind auch nicht verpflichtet, der jeweils anderen Partei vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sofern dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist, übernehmen die Parteien keine Mängelhaftung für die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der weitergegebenen vertraulichen Informationen oder ihre Nutzbarkeit, es sei denn, die jeweils vertrauliche Informationen übermittelnde Partei handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

9 Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie endet automatisch nach Beendigung aller zwischen den Parteien ansonsten bestehenden Vertragsverhältnisse oder nach drei (3) Jahren, je nach dem welcher Fall später eintritt. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende von jeder Partei ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

- (2) Die Pflichten zur Geheimhaltung und die datenschutzrechtlichen Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten nach Beendigung dieser Vereinbarung für alle Parteien für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren fort.
- (3) Auf schriftliche Aufforderung oder spätestens nach Beendigung dieser Vereinbarung werden die Parteien alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen zurückgeben oder auf Weisung der jeweils anderen Partei vernichten.
- (4) Vertrauliche Informationen, die sich auf genutzten Datenträgern der Parteien befinden, sind nach der Beendigung dieser Vereinbarung von der jeweiligen Partei in einer Weise zu löschen, die eine Wiederherstellung der Daten nach dem Stand der Technik unmöglich macht.
- (5) Vertrauliche Informationen, die sich auf anderen Datenträgern (z.B. bei Cloud-Diensten Dritter) befinden, sind nach der Beendigung dieser Vereinbarung von der jeweiligen Partei unter Verwendung aller gegebener Möglichkeiten zu löschen.
- (6) Die Parteien können von der jeweils anderen Partei einen geeigneten Nachweis der Löschung nach den Absätzen 3 bis 5 verlangen.
- (7) Anwendbare gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen den Verpflichtungen nach den Absätzen 3 bis 6 nur entgegen, wenn sie zwingend sind. Ein Zurückbehaltungsrecht der zur Rückgabe, Vernichtung oder Löschung verpflichteten Partei (gleich aus welchem Rechtsgrund) ist ausgeschlossen. Soweit eine vollständige Löschung aus technischen Gründen nicht möglich ist (z.B. bei automatisch erstellten Backup-Kopien), bleiben die Parteien zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen verpflichtet und sind nicht berechtigt, die vertraulichen Informationen zu nutzen.

10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Regensburg.

Regensburg, den _____

Dr. Michael Kunz

Geschäftsführer, Nexis GmbH